

**Anlage zur ERKLÄRUNG ZUM EINKOMMEN beim Elterngeldantrag
bzgl. der CORONA-Pandemie und den Änderungen des BEEG
- gültig ab 01.03.2020 bis 31.12.2021 -**

**Anpassung des
B E M E S S U N G S Z E I T R A U M S
vor der Geburt
wegen E I N K O M M E N S V E R L U S T E N
aufgrund der Corona-Pandemie**

Wenn Sie in der Zeit vom 01. März 2020 bis zum 31. Dezember 2021 Monate mit Einkommensminderungen aufgrund der Corona-Pandemie haben, können Sie diese Monate auf Antrag von der Berechnung des Elterngeldes ausnehmen. Diese Monate werden dann ausgeklammert und der Bemessungszeitraum verschiebt sich um die Zahl der nicht berücksichtigten Monate weiter in die Vergangenheit. Es können auch nur einzelne Monate ausgenommen werden.

Beachten Sie bitte, dass bei einer Inobhutnahme eines Kindes das Datum der Haushaltsaufnahme an die Stelle des Geburtsdatums tritt.

Wenn Sie ausschließlich selbstständig waren oder wenn Sie sowohl Gewinneinkünfte als auch Einkünfte aus einer nicht-selbstständigen Tätigkeit hatten (Mischeinkünfte), verschiebt sich der Bemessungszeitraum auf den Veranlagungszeitraum davor.

Zu den Einkommensminderungen aufgrund der Corona-Pandemie zählen Auswirkungen der Kurzarbeit in Betrieben bis hin zur Arbeitslosigkeit, aber auch mittelbare Änderungen der Einkommenssituation; z.B. die Reduzierung der Arbeitszeit zugunsten der Kinderbetreuung.

Den Einkommenswegfall aufgrund der Corona-Pandemie müssen Sie glaubhaft machen. Das ist z. B. durch Vorlage von Bescheinigungen, Weisungen oder Anordnungen des Arbeitgebers, Anordnungen der Gesundheitsämter zur Schließung bestimmter Betriebe oder Einrichtungen oder durch Vorlage von Bescheiden (z.B. über den Bezug von Arbeitslosengeld frühestens ab dem 1. März 2020) möglich.

**Füllen Sie die nachfolgende Erklärung bitte nur dann aus, wenn
Sie eine Einkommensminderung aufgrund der Corona-Pandemie
hatten und beantragen, dass diese Monate von der Bemessung
des Elterngeldes ausgenommen werden sollen:**

Name Antragsteller: _____

Name des Kindes: _____

Geburtsdatum des Kindes: _____

Az. BEEG: _____

Ich habe Erwerbseinkommen aus

- Nichtselbstständiger Arbeit
- Selbstständiger Arbeit
- Mischeinkünften

⇒ bitte wenden

Nichtselbstständige Arbeit

Ich hatte in den zwölf Monaten vor dem Monat der Geburt des Kindes bzw. dem Beginn der Mutterschutzzahlungen Einkommensminderungen aufgrund der Corona-Pandemie (z.B. Kurzarbeit, Freistellung, Arbeitslosigkeit, Teilzeit aufgrund von Kinderbetreuung).

- Nein
- Ja, in der Zeit vom _____ bis _____

⇒ Bitte Nachweise und Gehaltsabrechnung/en für Ersatzmonat/e beifügen.

Der angegebene Zeitraum soll von der Bemessung des Elterngeldes ausgenommen werden.

Selbstständige Arbeit

Ich hatte im letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes Einkommensminderungen aufgrund der Corona-Pandemie (z.B. durch zeitweise Schließung oder Einstellung des ausgeübten Gewerbes).

- Nein
- Ja, in der Zeit vom _____ bis _____ .

Der angegebene Zeitraum soll von der Bemessung des Elterngeldes ausgenommen werden.

⇒ Ich bestimme das Kalenderjahr _____ als Bemessungsjahr.

⇒ Bitte Nachweise über den Einkommensverlust in dem angegebenen Zeitraum und auch entsprechende Einkommensnachweise für das gewählte Kalenderjahr (z.B. Einkommensteuerbescheid) beifügen.

Mischeinkünfte

Ich hatte im maßgeblichen Bemessungszeitraum sowohl Gewinneinkünfte als auch Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit.

Aufgrund der Einkommensminderung in der Zeit vom _____ bis _____
im Bereich der

- Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit
- Gewinneinkünfte

führt die Ausklammerung des angegebenen Zeitraums zu einer Verschiebung des Bemessungszeitraumes auf den davorliegenden Veranlagungszeitraum.

Ich bestimme das Kalenderjahr _____ als Bemessungsjahr.

⇒ Bitte Nachweise über den Einkommensverlust in dem angegebenen Zeitraum vorlegen, Gehaltsabrechnungen für das beantragte Bemessungsjahr und Einkommensnachweise für das gewählte Kalenderjahr (z.B. Einkommensteuerbescheid) beifügen.

Datum, Unterschrift

(Durch Ihre Unterschrift bestätigen Sie die Richtigkeit und Vollständigkeit Ihrer Angaben.)

**Anlage zur ERKLÄRUNG ZUM EINKOMMEN beim Elterngeldantrag
bzgl. der CORONA-Pandemie und den Änderungen des BEEG
- gültig ab 01.03.2020 bis 31.12.2021 -**

**Bezug von
EINKOMMENSERSATZLEISTUNGEN
aufgrund von
EINKOMMENS MINDERUNG
durch die Corona-Pandemie**

Wenn Sie in der Zeit vom 01.03.2020 bis zum 31.12.2021 anstatt Ihres Erwerbseinkommens nach der Geburt des Kindes aufgrund der Corona-Pandemie Einkommensersatzleistungen erhalten, wird diese Leistung unter Berücksichtigung eines entsprechenden Freibetrages auf das Elterngeld angerechnet.

Der Anrechnungsfreibetrag beim Elterngeld besteht für alle Einkommensersatzleistungen, insbesondere Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld I und Entschädigung für einen Verdienstausfall nach § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG), die durch die Corona-Pandemie bedingte Einkommenswegfälle für teilzeitbeschäftigte Eltern ausgleichen.

Zu den Einkommensersatzleistungen kann auch Krankengeld gehören, wenn eine ärztliche Bescheinigung über eine Erkrankung aufgrund der Corona-Pandemie vorgelegt wird. Der Bezug der Einkommensersatzleistung darf erst nach der Geburt begonnen haben. Das Einkommen, das die Einkommensersatzleistung ersetzt, muss geringer sein als das Einkommen, das Sie vor der Geburt bekommen haben.

Für Eltern, die Elterngeld beziehen und in Teilzeit arbeiten gilt:

Der Anrechnungsfreibetrag entspricht regelmäßig dem Elterngeldbetrag, den die Eltern bei planmäßiger Erwerbstätigkeit (ohne die Corona-Pandemie) erhalten hätten.

Eltern, die einen Vollzeitarbeitsvertrag haben und in Kurzarbeit (mit nicht mehr als 30 Wochenstunden) gehen oder sind, können einen Anspruch auf das Mindestelterngeld haben.

Den Einkommenswegfall aufgrund der Corona-Pandemie müssen Sie glaubhaft machen. Das ist z. B. durch Vorlage von Bescheinigungen, Weisungen oder Anordnungen des Arbeitgebers, Anordnungen der Gesundheitsämter zur Schließung bestimmter Betriebe oder Einrichtungen oder durch Vorlage von Bescheiden, z.B. über den Bezug von Arbeitslosengeld I oder Entschädigungsleistungen nach § 56 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) frühestens ab dem 1. März 2020 möglich.

**Füllen Sie die nachfolgende Erklärung bitte nur dann aus,
wenn Sie im Bezugszeitraum des Elterngeldes
vom 1. März 2020 bis 31. Dezember 2021
eine Einkommensminderung aufgrund der Corona-Pandemie haben.**

Name Antragsteller: _____

Name des Kindes: _____

Geburtsdatum des Kindes: _____

Az. BEEG: _____

1. Ich arbeite während des Elterngeldbezuges in Teilzeit und erhalte aufgrund der Corona-Pandemie Einkommensersatzleistungen:

Nein

Ja, in der Zeit vom _____ bis _____
⇒ Bitte Nachweis beifügen

Art der Einkommensersatzleistung:

Kurzarbeitergeld

Krankengeld

Kinderkrankengeld

Entschädigungsleistungen nach § 56 IfSG

Arbeitslosengeld I

⇒ Bitte den entsprechenden Nachweis beifügen

2. Höhe des Einkommens, aus dem die Einkommensersatzleistung berechnet wird:

⇒ Bitte aktuellen Nachweis beifügen (inkl. Angabe zu steuerpflichtigem Bruttoeinkommen)

3. Das Einkommen ist aufgrund der Corona-Pandemie weggefallen

Ja

⇒ Bitte aktuellen Nachweis beifügen
(z.B. Nachweis über den Bezug von Kurzarbeitergeld)

Nein

Datum, Unterschrift

(Durch Ihre Unterschrift bestätigen Sie die Richtigkeit und Vollständigkeit Ihrer Angaben.)